

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnitt / Station: BAB A7 / 240 / 5,826

BAB A 7 Fulda – Würzburg

Ersatzneubau Talbrücke Pleichach mit Streckenanpassungen

von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

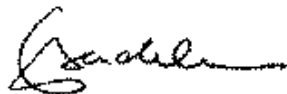
Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis-

aufgestellt:

Nürnberg, den 05.08.2015

Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor



Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach

Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bun-



desrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BV.Nr.	Nummer im Bauwerksverzeichnis
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen



RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen



Gliederung des Bauwerksverzeichnisses

1. Verkehrsflächen
2. Entwässerung
3. Brückenbauwerke
4. autobahneigene und öffentliche Leitungen
5. Anlagen für Naturschutz und Landespflege

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	657+255 bis 657+420 links	Strecken Anpassung der BAB A7 Richtungsfahrbahn Fulda nördlich Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Eine Änderung der Gradienten im Bereich des BW 657a hat zur Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008.</p> <p>Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+280 bis 657+420 beträgt für die Richtungsfahrbahn Fulda 140 m. Die Richtungsfahrbahn Fulda erhält zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung), während der Baumaßnahme, den Regelquerschnitt RQ 31.</p> <p>Von Bau-km 657+255 bis 657+280 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
1.2	657+190 bis 657+420 rechts	Strecken Anpassung der BAB A7 Richtungsfahrbahn Würzburg nördlich Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Eine Änderung der Gradienten im Bereich des BW 657a hat zur Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008.</p> <p>Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+280 bis 657+420 beträgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg 140 m. Die Richtungsfahrbahn Würzburg erhält zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung), während der</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen

Unterlage: 11

Datum: Stand 05.08.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Baumaßnahme, den Regelquerschnitt RQ 31. Von Bau-km 657+190 bis 657+280 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
1.3	657+145 bis 657+280	Mittelstreifenüberfahrt nördlich Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die vorhandene Mittelstreifenüberfahrt bei km 657+197,5 bis 657+335,5 wird aufgelassen. Diese wird ersetzt durch die neue Mittelstreifenüberfahrt von km 657+145 bis 657+280 L = 135,00m.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
1.4	657+780 bis 657+855 links	Strecken Anpassung der BAB A7 Richtungsfahrbahn Fulda südlich Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Eine Änderung der Gradienten im Bereich des BW 657a hat zur Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008.</p> <p>Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+780 bis 657+855 beträgt für die Richtungsfahrbahn Fulda 75 m.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11
				Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	657+855 bis 658+174 links	Verbreiterung A7 RiFa Fulda südlich Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung) während der Baumaßnahme erhält die Richtungsfahrbahn Fulda den Regelquerschnitt von RQ 31 entsprechend der RAA. Die Ausbaulänge beträgt 269m. Bis Bau-km 658+174 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
1.6	657+780 bis 658+174 rechts	Strecken Anpassung der BAB A7 Richtungsfahrbahn Würzburg südlich Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Eine Änderung der Gradienten im Bereich des BW 657a hat zur Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008.</p> <p>Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+780 bis 658+124 beträgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg 344 m.</p> <p>Die Richtungsfahrbahn Würzburg erhält zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung) während der Baumaßnahme den Regelquerschnitt RQ 31. Bis Bau-km 658+174 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	~656+985 bis 657+205 links	Rastplatz „Hirtentannen“ an der BAB A7	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der bestehende Rastplatz an der BAB A7 Richtungsfahrbahn Fulda bleibt bestehen. Der vorhandene Verzögerungstreifen wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
1.8	~ 657+445	Verlegung öffentlicher Feld- und Waldweg „Rimparer Weg“ Fl. Nr. 783 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar Nutzung „Rimparer Weg“ bis Mühlhausen zur Erschließung der Baustelle	a) und b) Markt Rimpar	Der öffentliche Feld- und Waldweg muss wegen der Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens auf der Ostseite der Brücke verlegt werden. Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß RLW 99 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der „Rimparer Weg“ erstreckt sich nach der Verlegung über folgende Flurstücke Richtung Mühlhausen: 2856 Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld 2833 Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld Der verlegte „Rimparer Weg“ sowie die Weiterführung dieses Weges bis Mühlhausen auf benannten Flurstücken wird zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser Weg in seinen ursprünglichen

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen

Unterlage: 11

Datum: Stand 05.08.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Rimpar.</p>
1.9	~ 657+445	<p>Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 801 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar</p> <p>Nutzung öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der Baustelle</p>	a) und b) Markt Rimpar	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird an den verlegten „Rimparer Weg“ (lfd. Nr.1.8) neu angeschlossen.</p> <p>Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß RLW 99 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Zwischen km ~ 657+200 und ~ 657+400 wird dieser Weg zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Rimpar.</p>
1.10	~ 657+730	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Markt Rimpar	Der öffentliche Feld- und Waldweg muss aufgrund der veränderten Pfeilerstellungen des neuen Bauwerkes

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen

Unterlage: 11

Datum: Stand 05.08.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
		<p>Fl. Nr. 764 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar</p> <p>Nutzung öffentlicher Feld- und Waldweg („Kappisweg“)bis Mühlhausen zur Erschließung der Baustelle</p>		<p>geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß RLW 99 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg („Kappisweg“) erstreckt sich nach der Verlegung über folgende Flurstücke Richtung Mühlhausen mit Anschluss an den „Stadtweg“:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">3403</td> <td>Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld</td> </tr> <tr> <td>3326</td> <td>Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld</td> </tr> <tr> <td>3327</td> <td>Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld</td> </tr> </table> <p>Der verlegte öffentliche Feld- und Waldweg sowie der „Kappisweg“ bis Mühlhausen („Stadtweg“) auf benannten Flurstücken wird zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser Weg in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Rimpar.</p>	3403	Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld	3326	Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld	3327	Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld
3403	Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld									
3326	Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld									
3327	Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	657+450 bis 657+725	Anlage von Wartungswegen zwischen beiden Bauwerkshälften im Talraum	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Bauwerksunterhaltung werden parallel zur Autobahn im Talraum zwischen den beiden Bauwerkshälften befestigte Wartungswege mit einer Breite von 5,00m angelegt. Die Erschließung dieser Wartungswege erfolgt über den verlegten „Rimparer Weg“ (lfd. Nr.1.8) am Widerlager Fulda und den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 1.10) am Widerlager Würzburg. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
1.12	~657+175 bis ~657+450	Fl. Nr. 791 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar Nutzung öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der Baustelle	a) und b) Markt Rimpar	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
1.13	~657+750 bis ~658+700 westlich	Erschließung der Baustelle über Fl. Nr. 2/1 Gemarkung Maidbronner Wald Fl. Nr. 748 Gemarkung Maidbronn Maidbronner Wald Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühl- hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3188/1 Gemarkung Mühl- hausen Gemeinde Estenfeld	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und Markt Rimpar	Westlich parallel zur BAB A7 erfolgt die Erschließung der Baustelle über folgende Flurnummern: Fl. Nr. 2/1 Gemarkung Maidbronner Wald Fl. Nr. 748 Gemarkung Maidbronner Wald Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3188/1 Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Markt Rimpar.
1.14	~657+750 bis ~658+700 östlich	Erschließung der Baustelle über Fl. Nr. 764 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar Fl. Nr. 3413/1 Gemarkung Mühl- hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühl- hausen Gemeinde Estenfeld	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und Markt Rimpar	Östlich parallel zur BAB A7 erfolgt die Erschließung der Baustelle über folgende Flurnummern: Fl. Nr. 764 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3413/1 Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Markt Rimpar.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11
				Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	655+500 bis 657+780	Entwässerung Einzugsgebiet 1 (s. Unterlage 18)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 1 anfallende Straßenwasser von km 655+500 bis 657+780 wird zukünftig über Mulden, Gräben und Rohrleitungen sowie einem Durchlass DN 500 (Ifd. Nr. 2.2) der Beckenanlage ASB / RRB 657-1L (Ifd. Nr. 2.6) zugeleitet. Vom Auslauf des RRB gelangt das gereinigte Wasser in den Vorfluter Pleichach.</p> <p>Die Größe des Einzugsgebietes beträgt 7,622 ha. Die anfallenden Wassermengen betragen unter Berücksichtigung der Regenspende nach KOSTRA-DWD 2000 für eine Regenhäufigkeit n=1 und D=15min für dieses Gebiet $Q_{15,n=1} = 825,5$ l/s.</p>
2.2	657+280 bis 657+420	Fahrbahnentwässerung BAB A7 Durchlass DN 500 (657+340 links)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Oberflächenentwässerung für den auszubauenden Bereich erfolgt über Mulden, Rinnen und Abläufe in die bestehenden und teils neu zu erstellenden Entwässerungseinrichtungen am Mittelstreifen und am Fahrbahnrand der A7. Über einen neuen Querdurchlass DN 500 östlich der BAB A7 bei Betr.-km 657+340 wird das anfallende Oberflächenwasser im vorhandenen Entwässerungsgraben am Dammfuss über eine neue Rohrleitung DN 600 (Ifd.Nr.2.4) der Beckenanlage ASB / RRB 657-1L (Ifd. Nr.2.6) zugeleitet. Vom Auslauf des RRB gelangt das gereinigte Wasser gedrosselt in den Vorfluter Pleichach.</p> <p>Im Anpassungsbereich der Fahrbahnen von km 657+145 und 657+420 werden die vorhandenen Sinkkästen und Schächte den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen

Unterlage: 11

Datum: Stand 05.08.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.3	657+420 und 657+780	BW 657a - Bauwerksentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser auf den Überbauten des gesamten Bauwerkes wird über Brückenabläufe, Querleitungen, Sammel-/Falleitungen und Revisionsschächten vor dem Widerlager Fulda in das neue Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken am Widerlager Fulda geführt. Die Entwässerung der Hinterfüllbereiche der Widerlagerlager Fulda und Würzburg erfolgt direkt über die Böschungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.4	657+450 links	Zuleitung ASB / RRB 657-1a DN 600	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das gesammelte Straßenwasser des Entwässerungsabschnittes1 (Ifd. Nr. 2.1) wird über eine neue Rohrleitung DN600 mit Kontrollschächten der neuen Beckenanlage ASB / RRB 657-1L (Ifd. Nr.2.6) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Es wird auf die Unterlage 8 und 18 verwiesen.
2.5	657+450 rechts	Durchlass DN 600	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der vorhandene Durchlass DN 600 wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11
				Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.6	657+460 links	ASB / RRB 657-1L mit Zufahrtsweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwässers aus den Entwässerungseinrichtungen (Ifd. Nr.2.2 und 2.3) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschaltetem Trockenbecken gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch einen Tauchdamm zwischen Absetz- und Trockenbecken mit ansteigenden Rohren DN 600 zurückgehalten.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Rückhaltebecken vorgesehen.</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $A_W = 330 \text{ m}^2$ Querschnittsfläche: $A_Q \sim 22,0 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V = 31,4 \text{ m}^3$</p> <p><u>Rückhalte- und Trockenbecken:</u> Das Rückhaltebecken wird auf ein 5 jähriges Regenereignis bemessen. $V_{\text{erf}} = 1618,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{vorh.}} = 1650,0 \text{ m}^3$ $Q_{\text{Zu (n=1)}} = 825,5 \text{ l/s}$ $Q_{\text{Ab (max)}} = 200,0 \text{ l/s}$</p> <p>Die Hochwasserentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk. Darüber hinaus ist noch ein Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Die Entwässerung des Trockenbeckens erfolgt über eine</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen

Unterlage: 11

Datum: Stand 05.08.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Rohrleitung in einen neu verlegten Entwässerungsgraben auf den Flurstücken Nr. 774; 776; 771 und 777 der Gemarkung Maidbronn mit direkter Einleitung in den Vorfluter Pleichach.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Wegenetz auf dem Grundstück Fl. Nr. 783 Gemarkung Maidbronn. Sie wird im unmittelbaren Bereich der Beckenanlage gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite 5,00 m Befestigungsbreite 3,50 m</p> <p>Die Befestigung wird gemäß RLW 99 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ nach Bild 8.3 a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$ mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>(s.a. Systemschnitt Beckenanlage <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>)</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
2.7	657+780 bis 658+660	Entwässerung Einzugsgebiet 2 (s. Unterlage 18)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Straßenwasser von km 657+780 bis 658+660 entwässert über Mulden, Gräben, Böschungen und Rohrleitungen sowie einem Durchlass DN 500 bei km 657+815 direkt in den Vorfluter Pleichach.</p> <p>Am Bestand werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	657+780 bis 658+124	Mittelstreifenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Schächte und Sinkkästen der vorhandenen Mittelstreifen-entwässerung im Fahrbahnanpassungsbereich von km 657+780 bis 658+124 werden den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	657+420 bis 657+772	Ersatzneubau Talbrücke Pleichach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die BAB A7 kreuzt das Gewässer Pleichach, den „Rimparer Weg“ sowie den „Kappisweg“ und wird mit einer Talbrücke überführt.</p> <p>Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und mit folgenden Abmessungen neu errichtet:</p> <p>Lichte Weite = 348,40 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Breite zw.d. Geländern = 36,10 m Gründung = Pfahlgründung Verkehrslasten: = nach ARS22/2012, DIN EN 1991-2</p> <p>Es sind acht Felder mit Stützweiten von 34,00 m + 6 x 47,00 m + 34,00 m vorgesehen. Als Tragkonstruktion wird je Richtungsfahrbahn ein Durchlaufträger in Ortbeton als einzelliger Spannbetonhohlkasten mit Vorspannung in Längsrichtung (ohne Querverspannung) und als Herstellungsart wird das Taktschiebeverfahren vom Widerlager Fulda aus gewählt.</p> <p>Das Oberflächenwasser der Talbrücke wird über Rinnen, Einläufe und Rohrleitungen gesammelt (lfd. Nr.2.3) und der Beckenanlage ASB / RRB 657-1L zugeführt (lfd. Nr.2.6)</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11 Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	657+100 bis 659+250	Autobahneigene Kabelanlagen; LWL-Kabel; Strom	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Von km 657+100 bis 658+700 wird durch die Baumaßnahme die Trasse des autobahneigenen Fernmeldekabel F32'sowie das autobahneigene LWL 24 Faser-Kabel berührt. Für den Ersatzneubau der Pleichachtalbrücke wird eine neue Strom-zufuhr notwendig.</p> <p>Die neue Stromzufuhr erfolgt von der AS Würzburg / Estenfeld. Aus diesem Grund wird für den Bereich von km 657+100 bis 659+250 eine neue Kabelzugstrecke mit Schächten für die autobahneigenen Fernmeldekabel, für das LWL – und neue Stromkabel vorgesehen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Kabelanlagen.</p>
4.2	657+450	Mittelspannungskabel (20 kV)	a) und b) MFN (Mainfranken Netze GmbH)	<p>Das MS-Kabel liegt im „Rimparer Weg“. Aufgrund der Verlegung dieses Weges muss das MS-Kabel gesichert und verlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.11 / 16.11.1979.</p>
4.3	657+450	Niederspannungskabel (0,4 kV)	a) und b) MFN (Mainfranken Netze GmbH)	<p>Bei Bau-km ca. 657+440, am Widerlager Fulda an der westlichen Bauwerksseite, endet, von Rimpar kommend, ein Niederspannungskabel „NS 15“ als Stromhausanschluss für das bestehende Bauwerk. Im Zuge der Baumaßnahme wird dieses Kabel gesichert.</p> <p>Die Kostentragung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen				Unterlage: 11
				Datum: Stand 05.08.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	657+450	T-COM	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Das Telekom-Kabel liegt im „Rimparer Weg“. Aufgrund der Verlegung dieses Weges muss dieses Kabel gesichert und verlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).</p>
5.1	657+350, 657+450, 657+500, 657+600, 657+800	Schutzzäune für Tabuflächen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs während der Bauphase werden bei den Biotopstrukturen entlang der Pleichach, der Hecken am „Rimparer Weg“ sowie entlang der Grenze des FFH-Gebietes angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>